



GESELLSCHAFT
SCHWEIZER
STAUDENFREUNDE

Gesellschaft Schweizer
Staudenfreunde
GSS

Statuten 2006

Gesellschaft Schweizer Staudenfreunde

Statuten 2006

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Einleitung..... | 2 |
| I Name, Sitz und Zweck..... | 2 |
| Art. 1 Name und Sitz | 2 |
| Art. 2 Zweck..... | 2 |
| Art. 2.1 Zweckverfolgung..... | 2 |
| II Mitgliedschaft..... | 2 |
| Art. 3 Mitglieder..... | 2 |
| Art. 3.1 Aufnahme..... | 2 |
| Art. 3.2 Mitgliederkategorien..... | 3 |
| Art. 3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft..... | 3 |
| III Organisation..... | 4 |
| Art. 4 Organe..... | 4 |
| Art. 5 Mitgliederversammlung | 4 |
| Art. 5.1 Kompetenzen der Mitgliederversammlung..... | 4 |
| Art. 5.2 Termin, Einberufung, Frist für Anträge..... | 4 |
| Art. 5.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung..... | 4 |
| Art. 6 Vorstand..... | 5 |
| Art. 6.1 Zusammensetzung..... | 5 |
| Art. 6.2 Wahl, Amtsdauer..... | 5 |
| Art. 6.3 Funktionen..... | 5 |
| Art. 7 Revisionsstelle..... | 6 |
| IV Finanzen Haftbarkeit..... | 6 |
| Art. 8 Rechnungswesen..... | 6 |
| Art. 9 Vereinsjahr | 6 |
| Art. 10 Entschädigungen..... | 6 |
| Art. 11 Haftbarkeit..... | 6 |
| Art. 12 Jahresbeiträge..... | 6 |
| V Mitteilungen..... | 7 |
| Art. 13 Mitteilungen, Einladungen, Informationen..... | 7 |
| VI Statutenrevision..... | 7 |
| Art. 14 Statutenrevision..... | 7 |
| Art. 14.1 Quorum..... | 7 |
| VII Auflösung des Vereins..... | 7 |
| Art. 15 Auflösung..... | 7 |
| Art. 15.1 Quorum..... | 7 |
| Art. 15.2 Liquidation..... | 7 |
| Art. 15.3 Vermögensverwendung..... | 7 |
| VIII Übergangs- und Schlussbestimmung | 7 |
| Art. 16 Inkrafttreten..... | 7 |

Einleitung

Unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Iris- und Liliengesellschaft“ wurde am 5. Februar 1966 in Zürich eine Vereinigung gegründet.

Anlässlich der 5. Schweizerischen Iris- und Lilientagung vom 7. Februar 1970 in Zürich wurde die Namensänderung in „Schweizer Iris- und Lilienfreunde“ mit gleichzeitiger Umwandlung in einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB beschlossen.

An der Mitgliederversammlung vom 2. Februar 1985 wurde einer Erweiterung zur Schweizer Staudengesellschaft zugestimmt.

An der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. Juli 1985 wurde als neuer Name des Vereins „Gesellschaft Schweizer Staudenfreunde (GSS)“ beschlossen:

Anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Februar 1989 und vom 16. März 1991 wurde der Neuformulierung des Zweckparagraphen resp. sachlichen Korrekturen zugestimmt.

An den Mitgliederversammlungen vom 21. April 2001, 16. März 2002 und 27. März 2004 wurden einige überarbeitete und ergänzte Formulierungen genehmigt.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Gesellschaft Schweizer Staudenfreunde (GSS)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Sein Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Freilandstauden und deren Verwendung. Die GSS macht es sich zur Aufgabe das Wissen um Stauden zu bewahren, weiter zu entwickeln und ihren Mitgliedern zugänglich zu machen.

Art. 2.1 Zweckverfolgung

Die GSS organisiert und fördert insbesondere

- Kursangebote
- Exkursionen
- Samentausch
- den informellen Gedankenaustausch
- die Herausgabe der Publikation „Schweizer Staudengärten“ und der vierteljährlichen Vereinsperiodika „Vivace“

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der GSS steht natürlichen und juristischen Personen offen.

Es gibt folgende Mitgliederkategorien: Einzelmitglieder, Jugendmitglieder, Familienmitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, Kollektivmitglieder und Firmenmitglieder.

Art. 3.1 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme der Mitglieder. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 3.2 Mitgliederkategorien

Art. 3.2.1 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 3.2.2 Jugendmitglieder

Mitglieder unter 25 Jahren sind Jugendmitglieder. Sie zahlen einen ermässigten Beitrag.

Art. 3.2.3 Familienmitglieder

Familienangehörige mit gleicher Adresse können als Familienmitglieder mit reduziertem Beitrag aufgenommen werden, jedoch ohne Anspruch auf ein zusätzliches Exemplar der Periodika und der Publikation „Schweizer Staudengärten“.

Art. 3.2.4 Ehrenmitglieder

Wer sich um die Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese sind beitragsfrei.

Art. 3.2.5 Fördernde Mitglieder

Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen, fördern oder propagieren, werden als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen der Mitgliederversammlung die Aufhebung der Beitragspflicht vorschlagen.

Art. 3.2.6 Kollektivmitglieder

Vereine mit ähnlichen Zielsetzungen können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Auf Gegenseitigkeit kann auf den Jahresbeitrag verzichtet werden.

Art. 3.2.7 Firmenmitglieder

Gärtnereien und verwandte Betriebe können Firmenmitglieder werden. Sie erhalten das Recht, ihre Veranstaltungen in der Periodika zu publizieren. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 3.3.1 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf Ende eines Kalenderjahres.

Art. 3.3.2 Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht entrichtet oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der GSS trotz Mahnung nicht nachkommt.

Vorgehen Streichung

Die Streichung erfolgt nach einmaliger Mahnung des betreffenden Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Art. 3.3.3 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der GSS derart schädigt oder das Einvernehmen im Verein derart stört, dass die Mitgliedschaft für die GSS nicht mehr zumutbar ist.
- schwerwiegend gegen Statuten, Reglemente oder Interessen verstösst und sein Verhalten nach Mahnung nicht aufgibt.

Vorgehen Ausschluss

Der Vorstand stellt nach Anhörung der Parteien zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung den Antrag auf Ausschluss. Der Name des Auszuschliessenden ist auf der Traktandenliste zu erwähnen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

III Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der GSS sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat die Aufsicht über die anderen Organe und das jederzeitige Abberufungsrecht.

Art. 5.1 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist neben dem Aufsichts- und Abberufungsrecht insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festlegen der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- Behandlung von statutenkonform eingebrachten Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Entscheid über Ausschlüsse und Rekurse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenrevision und Vereinsauflösung

Art. 5.2 Termin, Einberufung, Frist für Anträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres durchzuführen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung mit genauer Traktandenliste und den nötigen Unterlagen ist allen Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Datum der Versammlung zuzusenden.

Über Sachgeschäfte die nicht mit den Traktanden angekündigt werden, kann die Mitgliederversammlung keine Beschlüsse fassen.

An der Mitgliederversammlung zu behandelnde Anträge sind bis 31. Januar schriftlich an den/die Präsidenten/-in zu richten.

Art. 5.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder verlangt werden. Im Begehren sind die gewünschten Traktanden sowie eine kurze Begründung aufzuführen.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens drei Monate nach Eingang eines entsprechenden Begehrens durchzuführen.

Im übrigen gilt Art. 5.2 analog.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Belange der GSS zuständig, welche nicht durch die Statuten oder Mitgliederversammlungsbeschlüsse anderen Organen zugewiesen werden. Daneben ist er das eigentliche Exekutivorgan der GSS.

Insbesondere obliegen ihm

- die Leitung und Führung des Vereins
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vertretung der GSS nach aussen
- Unterstützung von Regional- und Fachgruppen

Art. 6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 6.2 Wahl, Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtszeit.

Art. 6.3 Funktionen

Jedes Vorstandsmitglied übernimmt eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Funktionen. Die Unterschriftsberechtigungen sind bei den einzelnen Funktionen aufgeführt.

Präsident/in

Der/die Präsident/-in vertritt den Verein nach aussen, leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er führt kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

Vizepräsident/in

Der/die Vizepräsident/-in vertritt den/die Präsidenten/-in bei Abwesenheit.

Aktuar/in

Der/die Aktuar/-in koordiniert und bereitet die Geschäfte der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vor und zeichnet verantwortlich für die Protokolle.

Sekretär/in

Der/die Sekretär/-in ist Ansprechperson für Mitglieder und führt die Vereinskorrespondenz.

Redaktor/in Vereinsperiodika

Der/die Redaktor/-in ist verantwortlich für Redaktion und Herausgabe von „Vivace“ der vierteljährlichen Vereinsperiodika und betreut die GSS Bibliothek. Er/Sie führt im Rahmen des Budgets für Verträge mit Autoren und Druckerei Einzelunterschrift.

Redaktor/-in Publikation „Schweizer Staudengärten“

Der/die Redaktor/-in zeichnet verantwortlich für die Redaktion und Herausgabe der Publikation „Schweizer Staudengärten“. Er/Sie führt im Rahmen des Budgets für Verträge mit Autoren und Druckerei Einzelunterschrift.

Quästor/in

Der/die Quästor/-in zeichnet verantwortlich für die Vereinsfinanzen und führt die Buchhaltung, erstellt Budget und Abrechnungen zuhanden Vorstand und Mitgliederversammlung. Im Zahlungsverkehr zeichnet der/die Quästor/-in mit Einzelunterschrift.

Samentausch

Der/die Verantwortliche organisiert für Mitglieder Pflanzentausch und Samenbörse.

Vereinsanlässe

Der /die Verantwortliche koordiniert Vereinsanlässe wie Kurse, Exkursionen und Besichtigungen.

Internet

Der/die Verantwortliche organisiert und betreut den Internetauftritt des Vereins.

Archiv

Der/die Verantwortliche organisiert und betreut das Vereinsarchiv. Archiviert werden Jahresberichte, Protokolle, Korrespondenzen, Jahresrechnungen, Mitgliederlisten, Publikation „Schweizer Staudengärten“ und Periodika.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtszeit.

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen haben insbesondere zu prüfen ob

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.

Den Revisoren/Revisorinnen ist Einsicht in die gesamte Rechnungsführung zu gewähren. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt.

Die Revisoren/Revisorinnen legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Mindestens ein/eine Vertreter/-in nimmt an der Mitgliederversammlung teil.

IV Finanzen Haftbarkeit

Art. 8 Rechnungswesen

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Entschädigungen

Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie sind während ihrer Amtszeit von der Pflicht zur Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit. Begründete Auslagen werden nach Vorstandsbeschluss gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet.

Art. 11 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der GSS haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten über die Jahresbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 12 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt jedes Jahr die Jahresbeiträge fest. Die Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

V Mitteilungen

Art. 13 Mitteilungen, Einladungen, Informationen

Als offizielles Publikationsorgan der GSS gilt die vierteljährliche Periodika „Vivace“. Darin publiziert der Vorstand die Veranstaltungen und Versammlungen im Voraus.

VI Statutenrevision

Art. 14 Statutenrevision

Eine Gesamt- oder Teilrevision dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung ist bei korrekter Ankündigung jederzeit möglich.

Art. 14.1 Quorum

Revisionsbeschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

VII Auflösung des Vereins

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung welche eigens zu diesem Zweck einberufen wurde beschlossen werden.

Art. 15.1 Quorum

Dem Auflösungsbeschluss muss durch drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt werden.

Art. 15.2 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 15.3 Vermögensverwendung

Ein vorhandenes Vermögen ist gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne der Vereinsziele zu verwenden.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 18. März 2006 in Basel angenommen. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:
Jean-Bernard Bächtiger

Die Aktuarin:
Margrit Maag